Termine

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **47 (1972)**

Heft 9

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

von Handelnden ist nach einem Urteil des Militärkassationsgerichts erfüllt, wenn mindestens drei Teilnehmer mitwirken.

2. Die Form des Handelns besteht in der Regel in der Zusammenrottung, d. h. in einem eigentlichen, vorbereiteten Komplott. Möglich ist aber auch «eine andere Weise», z. B. eine spontane, unvorbereitete Handlung einer Personenmehrheit.
3. Die verschiedenen Teildelikte, die nur einzeln, nicht gesamthaft erfüllt werden müssen, sind
   — die Gehorsamsverweigerung,
   — die Drohung,
   — Tätlichkeiten,
   die gegen Vorgesetzte oder Höhere, d. h. gegen die Träger der militärischen Autorität gerichtet sind. Diese Teildelikte stehen, wenn sie im Zusammenhang mit einer Meuterei begangen werden, unter verschärften Strafandrohungen, weil in der gemeinsamen Begehung mehrerer eine erhöhte Gefahr liegt. Vor dem Feind begangene Meutereien sind naturgemäss besonders gefährlich und können mit dem Tod bestraft werden. Rädelsführer und teilnehmende Offiziere und Unteroffiziere werden schwerer bestraft als die Mitläufer.

Gemäss *Artikel 64* des MStG werden auch die *Vorbereitungshandlungen* zur Meuterei unter Strafe gestellt. Angesichts der Gefährlichkeit der vollendeten Meuterei muss schon das Vereinigen und Verabreden im Blick auf eine künftige Meuterei mit Strafe bedroht werden. Auf diese Weise soll erreicht werden, dass eine Aktion womöglich schon in deren Anfängen niedergeschlagen werden kann.
Schliesslich erklärt *Artikel 65* MStG auch die vollendete oder vorbereitete Meuterei *gegen eine Wache* als strafbar. Damit sollen die besonderen Funktionen der Wache strafrechtlich geschützt werden.
Das Dienstreglement erteilt in Ziffer 58 den militärischen Vorgesetzten Richtlinien für ihr Verhalten gegenüber einer in Vorbereitung befindlichen oder einer bereits ausgebrochenen Meuterei. Das Schwergewicht dieser Massnahmen liegt im Einschreiten gegen die Rädelsführer, die mit raschem Eingriff entweder zum Nachgeben gezwungen oder von der Truppe entfernt werden sollen. In allen Fällen von Meuterei ist sofort eine militärgerichtliche Untersuchung anzuordnen.
Der Ausdruck «Meuterei» stammt aus der französischen Sprache: das altfranzösische «esmeute» führte zur heutigen «emeute» bzw. dem Begriff der «mutinerie» (holländisch: «muyterij»). Das Verb heisst «mutiner» (aufwiegeln); das heute kaum mehr verwendete deutsche Verb lautete «meutenieren». Wortverwandt ist der Begriff der «Meute», womit das Rudel der jagenden Hunde bezeichnet wird; hier deutet das Wort eine Mehrzahl und ihre bewegliche Handlung an.

Die Kriegsgeschichte zeigt in allen Epochen schwerwiegende und nicht selten kriegsentscheidende Fälle von Meutereien. Eindrücklich sind besonders die Beispiele aus dem Ersten Weltkrieg:

— die Meutereien im französischen Heer von 1917, die von Pétain nur mit härtesten Strafen unterdrückt werden konnten;
— die Meuterei in der zaristischen russischen Armee von 1917, die dem Bolschewismus den Weg öffnete;
— die Meutereien im deutschen Heer und vor allem in der Marine von 1918, die den Zusammenbruch des kaiserlichen Deutschlands und die Novemberrevolution von 1918 beschleunigten.

In der jüngeren schweizerischen Kriegsgeschichte finden sich keine besonders schweren Fälle von Meutereien. Von historischem Interesse ist etwa die Truppenmeuterei vom September 1913 auf der Flüela. Spätere Fälle dieser Art blieben vereinzelt und hatten nur geringe Bedeutung. K.

Erstklassige Passphotos

Pleyer-PHOTO

Zürich, Bahnhofstrasse 104

Schweizerische Armee

Der neue Waffenplatz Drognens

Der am 29. August 1972 von der Truppe offiziell übernommene neue Waffenplatz Drognens bietet einer Rekrutenschule mit etwa 1000 Mann alle notwendigen Anlagen und Einrichtungen, die eine rationelle und zweckmässige Ausbildungstätigkeit gestatten. Die Gestehungskosten für diesen neuesten und modernsten Waffenplatz in unserem Land beliefen sich auf rund 55 Millionen Franken.

Die Geschichte der neuen Anlage begann im Jahre 1959, als südlich von Romont, auf einem flachgestreckten Höhenzug, das Institut St-Nicolas in Drognens öffentlich zum Kauf ausgeschrieben wurde. Da das Gelände in dieser Gegend allen Anforderungen entspricht, die an einen neuen Waffenplatz für die Mechanisierten und Leichten Truppen gestellt werden müssen, und das Militärdepartement einen neuen Platz suchte, wurden die Kaufverhandlungen mit den Grundeigentümern aufgenommen. Am 19. Januar 1962 konnte der Kaufvertrag unterzeichnet werden. Damit befand sich der Kern des jetzt fertiggestellten Waffenplatzes im Besitz der Eidgenossenschaft. Im Verlauf der vergangenen Jahre konnten noch zusätzliche Landkäufe getätigt werden, so dass das gesamte Waffenplatzareal heute die beachtliche Fläche von 2 300 000 m² umfasst.

Am 14. Oktober 1968 begannen die Arbeiten für die Infrastruktur. Dabei wurden namentlich Kanalisationsleitungen, eine

Termine

September

9./10. UOV Zürich
8. Zürcher Distanzmarsch
Ziel: Winterthur
Chur (BOG)
11. Bündner Zwei-Tage-Marsch

10. Einsiedeln (SUOV)
Veteranen-Tagung

16. Langnau i. E. (UOV)
1. Berner Dreikampf im VBUOV

23./24. Herisau
KUT der Nordostschweiz
KUOV St. Gallen-Appenzell, Thurgau

24. Reinach AG (UOV)
Reinacher Waffenlauf

Oktober

7. St. Gallen (UOV)
Vorschiessen zum Schnappschiessen

7. Bern
Tagung der Landeskonferenz militärischer Verbände

7./8. Männedorf (UOG Zürichsee r. U.)
Nacht-Patrouillen-Lauf
Altdorf (UOV)
28. Militärwettmarsch

14./15. St. Gallen (UOV)
Schnappschiessen auf Olympiascheiben

21. Langenthal (KBOG)
Nacht-OL

November

25./26. Dulliken (SUOV)
Zentralkurs «Zivile Verantwortung»

1973

Januar

21. Samedan (UOV Oberengadin)
3. Militär Ski-Einzellauf mit Schiessen
Läufelfingen (UOV Baselland)
21. Nordwestschweizerische Militär-Skiwettkämpfe

28. St-Cergue (ASSO Genève)
Ski-Wettkämpfe des Inf Rgt 3 und der Genfer Truppen

Februar

3./4. Schwyz (UOV)
Militärische Ski-Mannschafts-Wettkämpfe

März

10./11. Zweisimmen/Lenk (UOV Obersimmental)
11. Schweizerischer Winter-Gebirgs-Skilauf

April

28. Zug (UOV)
5. Marsch um den Zugersee

Mai

19./20. Bern (SUOV)
14. Schweizerischer Zwei-Tage-Marsch